

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-021-08			
	AZ:	601-1-mö			
	Datum:	23.10.2008			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Gabriele Möbius			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
27.11.2008 Hauptausschuss					
11.12.2008 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald Erste Änderung des FNP für einen Teilbereich im OT Naundorf der Stadt Vetschau/Spreewald Offenlage der Planänderung					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald billigt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald gem. § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB), Stand 11/2008 (Anlage).

Der räumliche Geltungsbereich der ersten Änderung betrifft einen Teilbereich in der Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstück 151 und wird begrenzt:

im Süden durch die Straße Naundorfer Ausbau sowie einen Graben,

im Westen durch die Naundorfer Dorfstraße und einen Graben,

im Norden durch eine Fläche für die Landwirtschaft sowie den Geltungsbereich des

Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1/1992 „Eigenheimbau Naundorf, Dorfstr. 36 a-c“,

im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft (siehe Anlage, Stand 11/2008).

Ziel der 1. Änderung des FNP ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Gesundheitstourismus“. Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für den Landschaftsplan zum FNP ist nicht erforderlich.

Die von der Änderung nicht betroffenen Teile des FNP gelten räumlich und sachlich unbefristet fort.

Die Begründung (Anlage), Stand 11/2008, wird gebilligt.

Ort und Dauer der Offenlage werden fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht.

Beschlussbegründung:

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes dient der gebotenen Beteiligung der Bürger/Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB.

Anlass für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vB) „Spreewaldhof Lewerenz - Gesundheitstourismus in Naundorf“ Nr. 03/2008 für ein Grundstück (Flst. 151) im OT Naundorf, dass gemäß der rechtsverbindlichen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des OT nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt wird. Gemäß FNP befindet sich das zu beplanende Grundstück in einer Fläche für die Landwirtschaft, so dass der vB Nr. 03/2008 nicht aus dem FNP abgeleitet werden kann. Damit dem vB Nr. 03/2008 kein „öffentlicher Belang“ entgegensteht - hier derzeit die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im FNP - ist der FNP zur beabsichtigten Planung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB anzupassen und die Darstellung der Fläche entsprechend zu ändern.

Ziel ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Gesundheitstourismus“ im FNP für den OT Naundorf.

Der Investor des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03/2008 als Verursacher trägt die Kosten der Änderung des FNP. Dies wird im Durchführungsvertrag zum vB so vereinbart.

Geltungsbereich

Die 1. Änderung des FNP bezieht sich auf den OT Naundorf, hier direkt für das Flurstück 151 der Flur 1, welches eine Größe von 12.250 m² beinhaltet. Weitere Details sind dem VB Nr. 03/2008 zu entnehmen, die aufgrund der Maßstäblichkeit im FNP nicht mehr darstellbar sind (Überplanung eines Teiles des Grabens mit der verrohrten Grundstückszufahrt).

Verfahren

Der FNP wird im Parallelverfahren gem § 8 (3) BauGB zur Aufstellung des vB Nr. 03/2008 geändert.

Eine TöB- und Behördenbeteiligung wird nur auf den zu ändernden Teilbereich des FNP bezogen. Die übrigen Teile des FNP gelten sachlich und räumlich unbefristet fort.

Hinweis

Sollte sich ergeben, dass das Verfahren des vB Nr. 03/2008 aus derzeit nicht absehbaren Gründen abgebrochen wird, erübrigt sich die Änderung des FNP.

Beachte: § 28 GO!

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister